



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: wie umstehend

15. SEP. 1983
SALZBURG, am
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärnter Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Edelmayer



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

SALZBURG, am 15.9.1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: 0/1-1007/11-1983
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes;
nachträgliche Stellungnahme

Bzg: ha. Schreiben vom 12.9.1983, Zl. 0/1-1007/7-1983
und vom 13.9.1983, Zl. 0/1-1007/8-1983

Bezugnehmend auf die beiden obzit. ha! Schreiben beehrt sich das Amt der Salzburger Landesregierung zum gegenständlichen Gesetzentwurf auf Grund noch eingelangter Stellungnahmen nachträglich folgende weitere Bemerkungen vorzubringen:

Grundsätzlich erscheint eine Zuwendung von Bundesmitteln an den Fonds in der Höhe von S 500 Mill. jährlich - was aus den Erläuterungen hervorgeht - als zu gering.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 1:

In Analogie zur Ausklammerung des Straßenlärms sollte in Z. 1 auch der Eisenbahn lärm von den Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesstelle ausgenommen werden.

Zu dem in Z. 3 verwendeten Klammerausdruck "(Pilotanlagen)" wird festgestellt, daß unter diesen Begriff auch halbtechnische Anlagen fallen, welche noch nicht zum Schutz der Umwelt beitragen.

- 2 -

Zu § 6 Abs. 2 Z. 3 und § 7 Abs. 2:

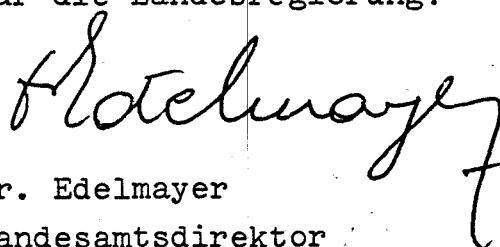
Hier wird der betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu großes Gewicht beigemessen. Der Fonds sollte auch bzw. gerade dort wirksam werden, wo eine dringend notwendige Sanierung im Interesse des Umweltschutzes auch ohne betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit erfolgen muß.

Zu den §§ 13 folgende:

Aus fachlichen Gründen erscheint es weder erforderlich, noch zweckmäßig, dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bei der Leitung des Fonds eine derart führende Position einzuräumen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor